Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientwissenschaften

Studienordnung für den Masterstudiengang Afrikastudien/Afrikan Studies an der Universität Leipzig

Vom 3. November 2006

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 29. September 2006 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zugangsvoraussetzungen
§ 3 Studienbeginn
§ 4 Studiendauer und Studienvolumen
§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
§ 6 Vermittlungsformen
§ 7 Tutorien
§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 9 Auslandsaufenthalt
§ 10 Module des Masterstudiums
§ 11 Abschluss des Masterstudiums
§ 12 Studienberatung
§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Afrikastudien/Afrikan Studies Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Afrikastudien/Afrikan Studies mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachgewiesen, wobei mindestens sechs Module (= 60 Leistungspunkte) oder vergleichbare Lehreinheiten aus dem Fach Afrikastudien erfolgreich absolviert sein müssen.

(2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der erfolgreiche Abschluss der Eignungsfeststellung gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Afrikastudien/Afrikan Studies vom 24. April 2006,
2. gute Kenntnisse in Englisch und Französisch zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation nachgewiesen werden (Sprachkompetenz entsprechend der Stufe B1 (erste Fremdsprache) bzw. der Stufe B2 (zweite Fremdsprache) des Europäischen Referenzrahmens bzw. der UNIcert-Stufe II des AKS). Der Nachweis Der Nachweis der geforderten Sprachqualifikation ist bei der Einschreibung durch Vorlage entsprechender Zeugnisse zu führen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den am Studiengang beteiligten Professoren/innen und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe der fachlichen Eignung des Bewerbers über Ausnahmen von Absatz Nr. 2.

§ 3
Studienbeginn

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester.

§ 4
Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich des verpflichtenden Auslandspraktikums im Umfang von 30 LP und der Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Afrikastudien/Afrikan Studies beträgt 120 Leistungspunkte.

(2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5
Gegenstand des Studiums und Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Afrikastudien/Afrikan Studies ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

(2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.

(3) Gegenstand des Masterstudienganges Afrikastudien/Afrikan Studies ist Afrika – mit Schwerpunkt südlich der Sahara – in Gegenwart und Vergangenheit.

(4) Der Masterstudiengang Afrikastudien/Afrikan Studies wird zweisprachig unterrichtet, auf Deutsch und auf Englisch. Die Unterrichtssprache geht aus den jeweiligen Titeln der Modulteile in den Modulbeschreibungen hervor.

(5) Das Ziel des Masterstudienganges Afrikastudien/Afrikan Studies ist es, die Studierenden mittels einer fächerübergreifenden Ausbildung und gezielter fachlicher Vertiefungen zu befähigen, sich auf der Grundlage von Erkenntnissen und Methoden aus verschiedenen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit Afrika (Schwerpunkt südlich der Sahara) anhand wissenschaftlicher Standards auseinander zu setzen, Erkenntnisse kritisch einordnen und darauf aufbauend verantwortlich handeln zu können.

(6) Die Studierenden sollen weiterhin befähigt werden, ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten so zu entwickeln, dass sie nach dem Studium in verschiedenen berufspraktischen Arbeitsfeldern nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können. Zu diesen Arbeitsfeldern zählen vor allem Wissenschaft und Forschung, Kultur und Medien (Verlage, Messe- und Kultureinrichtungen, Museen, Touristik, Archive und Dokumentationszentren, multikulturelle Sozial- und Freizeiteinrichtungen etc.) sowie Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft (z. B. nationale und internationale Organisationen, Diplomatischer Dienst, Stiftungen, Verbände etc.).

(7) Ein weiteres Ziel ist es, den Studierenden den Erwerb von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten zu ermöglichen, die auf eine weiterführende Qualifizierung durch das Anfertigen einer Dissertation hinführen.

(8) Der Studiengang Afrikastudien/Afrikan Studies wird mit dem Master of Arts (M.A.) als weiteren berufsqualifizierendem Abschluss beendet.

§ 6
Vermittlungsformen

(1) Das Studium wird als Präsenzstudium durchgeführt. Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sind jeweils in der im Studienablaufplan vorgesehenen Lehrveranstaltungsform zu absolvieren.

(2) Vermittlungsformen sind:

Vorlesung (V)	In der Vorlesung wird der Lehrstoff in zusammenhängender Darstellung vorgetragen. Innerhalb der Vorlesung sind seminaristische Anteile möglich.
Seminar (S)	Seminare werden in angemessener Gruppengröße abgehalten und bieten die Möglichkeit der Vertiefung und Anwendung des in einer Vorlesung erworbenen Wissens. Sie dienen der Einführung in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten insbesondere mit Übungen, Diskussion und Vorträgen der Studenten/innen.
Übung (Ü)	Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes. Zur Vermittlung der Fachmethodik werden in der Regel exemplarisch Aufgaben gelöst.

Praktikum (P)	Im Praktikum vertiefen die Studierenden einzeln oder in Gruppen die theoretischen Kenntnisse durch die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben. Das Pflichtpraktikum des Studienganges ist in der Regel im Ausland abzuleisten.
Lektürekurs (L)	Im Lektürekurs wird unter Anleitung die für das Modul maßgebliche wissenschaftliche Literatur erarbeitet.
Kolloquium (K)	Im Kolloquium findet eine fachliche und technische Vorbereitung auf die Masterarbeit statt.

§ 7
Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger/innen statt.

§ 8
Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium (M.A.) umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 120 Leistungspunkten (LP).

(2) 30 Leistungspunkte sollen im Rahmen des Praktikums im Ausland erworben werden.

(3) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

(4) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(5) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.

Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.

(6) Das Masterstudium beinhaltet einen Auslandsaufenthalt. Näheres regelt § 9.

(7) Die Studierenden wählen im ersten Semester aus den Wahlpflichtmodulen 03-AFR-0701 bis 0706 drei aus, im zweiten Semester aus den Wahlpflichtmodulen 03-AFR-0711 bis 0717 ebenfalls drei, im dritten Semester ist das Modul 03-AFR-0801 obligatorisch (mit drei Wahloptionen) und im vierten Semester wählen sie aus den Wahlpflichtmodulen 03-AFR-0811 bis 812 eines aus.

(8) Sollte ein Modul aus Gründen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht planmäßig studiert werden können, so kann auf schriftlichen Antrag ein fachlich geeignetes Ersatzmodul zugewiesen werden.

(9) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.

§ 9
Auslandssemester, Auslandforschungsprojekt und Auslandspraktikum

(1) Studierende absolvieren im ersten Semester des zweiten Studienjahres einen Auslandsaufenthalt im Umfang von 30 LP. Der Auslandsaufenthalt wird von den Studierenden eigenverantwortlich organisiert. Insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die

im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.
Er soll eine sinnvolle thematische Vertiefung des Studiums erlauben und wird zuvor mit dem Prüfungsausschuss und einem/r Professor/in bzw. einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person abgestimmt, der im Masterstudiengang Afrikastudien/Afrikan Studies lehrt.

(2) Der Auslandsaufenthaltsmodul (13-AFR-0801) kann in vier Formen absolviert werden:

1. als Auslandssemester an einer Universität außerhalb Deutschlands, insbesondere an einer der Partnerhochschulen der Universität Leipzig;
2. als Forschungshospitanz in einem auswärtigen Forschungsprojekt unter Anleitung eines/r Professors/in bzw. anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person an einer der Partnerinstitutionen der Universität Leipzig oder
3. als selbstorganisiertes Praktikum außerhalb Deutschlands von mindestens fünf Monaten Dauer in den Bereichen Kultur und Medien (Verlage, Messe- und Kultureinrichtungen, Museen, Touristik, Archive und Dokumentationszentren, multikulturelle Sozial- und Freizeiteinrichtungen etc.) sowie Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft (z. B. inter- oder supranationale Organisationen, Diplomatischer Dienst, Stiftungen, Verbände etc.);
4. als selbstorganisierte Feldforschung in Absprache mit dem/r die Masterarbeit betreuenden Professor/in bzw. einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person.

Mit Zustimmung des die Masterarbeit betreuenden Professors/in bzw. anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person und des Prüfungsausschusses kann die in Deutschland absolviert werden, wenn dies aus zwingenden, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen erforderlich ist und dieser zuvor einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt hat.

(3) Über die Anerkennung von im Ausland erworbenen LP wird vom Prüfungsausschuss ein Protokoll angefertigt, in dem sowohl die im Ausland erbrachte Studienleistung nach §16 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Afrikastudien/Afrikan Studies wie auch die dafür im Studiengang erlassenen 30 LP aufgeführt sind. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10
Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Afrikastudien/Afrikan Studies umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11
Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen den Prüfungsleistungen des Auslandspraktikumsmoduls und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

(3) Studierende müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch nicht 60 Leistungspunkte erbracht haben.

§ 13
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 16. Mai 2006 und des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 26. September 2006. Die Studienordnung wurde am 29. September 2006 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 3. November 2006

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:
Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.
Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:
Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:
Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:
Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Afrikastudien/ African Studies Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1–3 (3 aus 13-AFR-0701; 13-AFR-0702; 13-AFR-0703; 13-AFR-0704; 13-AFR-0705; 13-AFR-0706)		1.	P	1	900	30
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 4–6 (3 aus 13-AFR-0711; 13-AFR-0712; 13-AFR-0713; 13-AFR-0714; 13-AFR-0715; 13-AFR-0716; 13-AFR-0717)		2.	P	1	900	30
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
13-AFR-0801 **Auslandsaufenthalt**		3.	P	1	900	30
Praktikum "Auslandspraktikum" (0SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Die Vorbereitung des Auslandspraktikums erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbeauftragten. Eine kollektive Praktikumsberatung findet zum Ende des ersten Studienjahres statt. Die Organisation und Durchführung erfolgt selbstständig.				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 7 (1 aus 13-AFR-0811; 13-AFR-0812)		4.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
Masterarbeit					600	20
Summe:					3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Afrikastudien/ African Studies

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
13-AFR-0701 **Politics in Africa I**	1.	WP	1	300	10
Seminar "The State in Africa" (2SWS) Seminar "Planning methods in devolopment politics" (2SWS) Übung "Projectmanagement" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
13-AFR-0702 **African Economics I**	1.	WP	1	300	10
Vorlesung "Development Economics" (2SWS) Vorlesung "Econimc reforms in Africa" (2SWS) Lektürekurs "Reading course" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
13-AFR-0703 **African History**	1.	WP	1	300	10
Seminar "Regional History: Africa before 1900" (2SWS) Seminar "Sozialgeschichte Afrikas" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
13-AFR-0704 **Cultural change in Africa**	1.	WP	1	300	10
Seminar "Mentalities and Missions in Africa" (2SWS) Seminar "The Arts in Africa" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
13-AFR-0705 **Sprachbeschreibung und -dokumentation**	1.	WP	1	300	10
Seminar "Sprachbeschreibung" (2SWS) Seminar "Sprachdokumentation" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
13-AFR-0706 **Angewandte Afrikalinguistik und Soziolinguistik**	1.–2.	WP	2	300	10
Vorlesung "Globalisierung vs. Indigenisierung? Sprachenfrage in Afrika" (2SWS) Seminar "Grundlagen der angewandten Afrikalinguistik" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	Grundkenntnisse der Soziolinguistik/ Sprachsoziologie entsprechend dem absolvierten Seminar "Soziolinguistik Afrikas: Sprachen in Kultur und Gesellschaft" aus dem Modul: 03-AFR-0304 des B.A. Afrikastudien oder gleichwertige Kenntnisse.				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				

13-AFR-0711 **Politics in Africa II**		2.	WP	1	300	10
Seminar "Africa in International Development Cooperation" (2SWS) Seminar "Africa in Conflict" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
13-AFR-0712 **African Economics II**		2.	WP	1	300	10
Vorlesung "Africa in Globalisation" (2SWS) Seminar "Africa's Challenges" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
13-AFR-0713 **Representations of Africa**		2.	WP	1	300	10
Seminar "Sources and Methods for African History and Culture" (2SWS) Seminar "Images of Africa" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
13-AFR-0714 **Sprachgeschichte und Sprachkontakt**		2.	WP	1	300	10
Seminar "Sprachgeschichte" (2SWS) Seminar "Sprachkontakt" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Erfolgreiche Teilnahme an Modul AFR 0705				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
13-AFR-0715 **Strukturen und Texte**		2.–3.	WP	2	300	10
Seminar "Strukturelle Einführung" (2SWS) Seminar "Textanalyse" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Grundkenntnisse der deskriptiven Linguistik (Phonologie, Morphologie, Syntax) entsprechend dem absolvierten Modul 03-AFR-0301 des B.A. Afrikastudien oder gleichwertige Kenntnisse.				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
13-AFR-0716 **Praktische Grundlagen des Hausa**		2.	WP	1	300	10
Übung "Grammatik und Wortschatz" (2SWS) Übung "Konversation" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
13-AFR-0717 **Praktische Grundlagen des Kiswahili**		2.	WP	1	300	10
Übung "Grammatik und Wortschatz" (2SWS) Übung "Konversation" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
13-AFR-0811 **Kolloquium I: African Studies**		4.	WP	1	300	10
Kolloquium "Kolloquium I: African Studies" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss von drei Modulen des ersten Semesters (03-AFR-0701 bis -0706), drei Modulen des zweiten Semesters (03-AFR-0711 bis -0717) sowie des Moduls 03-AFR-0801.				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				

13-AFR-0812 **Kolloquium II: Afrikanistik**			4.	WP	1	300	10
Kolloquium "Kolloquium II: Afrikanistik" (2SWS)							
	Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss von drei Modulen des ersten Semesters (03- AFR-0701 bis -0706), drei Modulen des zweiten Semesters (03-AFR-0711 bis -0717) sowie des Moduls 03-AFR-0801.					
	Modulturnus:	jedes Sommersemester					